Wirtschafts- und Umweltdezernat 06.10.2011

Vorgehen der städtischen Baumschutzbehörde bei der Fällgenehmigung Mars-la-Tour-Straße

Der Fachbereich Umwelt und Stadtgrün hat mit zwei Bescheiden vom 19.05.2011 und 31.05.2011 (Erweiterung der Erlaubnis um 6 Hainbuchen) Erlaubnisse zur Fällung von Bäumen für den ersten Bauabschnitt des Bauvorhabens Mars-la-Tour-Straße erteilt.

Erlaubnis nach städtischer Baumschutzsatzung

Die Fällerlaubnis wurde unter der Bedingung erteilt, dass das dem Antrag zu Grunde liegende Bauvorhaben wie geplant verwirklicht wird. Genehmigt wurde nach § 5, 1b der Baumschutzsatzung.

Zitat Baumschutzsatzung:
§ 5 Ausnahmen und Befreiungen: b) „wenn eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann"

Die Bescheide enthielten den Hinweis, dass die Artenschutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen sind und eine Ausnahme oder Befreiung der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen ist, „sofern sich in oder an den o.g. Gehölzen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten befinden".

Beachtung des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (Besonderer Artenschutz).

Darauf wurde der Bauherr auch mündlich hingewiesen und von ihm ein Fachgutachten zur Klärung des besonderen Artenschutzes beauftragt. Dieses Artenschutz-Gutachten wurde vom Bauherrn der zuständigen unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover vorgelegt und dort geprüft. In einer Mitteilung vom 6. Juli 2011 der Region Hannover heißt es:

„Aktuell besetzte Lebensstätten sind ... nicht betroffen:"

Der Hinweis im städtischen Baumschutzbescheid war damit erfüllt; die Berücksichtigung des besonderen Artenschutzrechts war gegeben. Die Freigabe nach dem besonderen Artenschutzrecht des Bundesnaturschutzgesetzes wurde von der Region als untere Naturschutzbehörde an den Bauherrn gegeben, die Baumschutzbehörde hat dafür keine Zuständigkeit.

Für die Mars-la-Tour-Straße war außerdem der § 39 Bundesnaturschutzgesetz (Allgemeiner Artenschutz) zu beachten.

Zitat Naturschutzgesetz § 39 ,Abs. 5 (1):
„Es ist verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1.03. bis 30.09. abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen;"

Obige Formulierung wurde bei der letzten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2010 in dieser Form neu gefasst. In einem Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 12.3.2010 wird der Begriff „gärtnerisch genutzte Grundflächen" interpretiert:

„...unter den Begriff ‚gärtnerisch genutzte Grundflächen' fallen alle Flächen, die durch gärtnerische Gestaltung, Herrichtung und Pflege geprägt sind. Hierzu gehören auch private Haus- und Kleingärten ... Parkanlagen, Rasensportanlagen und Friedhöfe"

In der Mehrzahl der Baumschutzbescheide handelt es sich um Genehmigungen für gärtnerisch genutzte Flächen, sodass § 39, Abs. 5 (1) nicht gilt und notwendige Fällungen auch in der Zeit zwischen dem 01.03. und dem 30.09. zulässig sind und dann „nur" der Artenschutz nach § 39, Abs. 1 (allgemeiner Artenschutz) und § 44 (besonderer Artenschutz) vom Bescheidempfänger zu beachten sind.

Im Fall Mars-la-Tour-Straße kam die Ausnahme für den § 39 deshalb nicht in Frage, da sie als Verkehrsfläche galt und damit nicht unter die „gärtnerisch genutzte Grundfläche" fällt. In dem städtischen Bescheid zur Baumschutzsatzung wurden in diesem Falle nur die Bäume freigegeben, jedoch nichts zur Fällzeit gesagt, da für diese Regelung in diesem Fall übergeordnetes (Bundes-) Recht zutrifft (§ 39 mit den Verboten für den Zeitraum vom 01.03. bis 30.09.).

Um die Zulässigkeit der Fällerlaubnis nach § 39 Bundesnaturschutz zu klären, wurde von der Baumschutzbehörde die zuständige untere Naturschutzbehörde der Region Hannover befragt. Die Zulässigkeit der Fällung nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz wurde von der unteren Naturschutzbehörde bei der Region Hannover vor Erstellung des Bescheides und zuletzt mit Schreiben vom 01.08.2011 bestätigt, da folgender Ausnahmetatbestand erfüllt war:

Zitat Naturschutzgesetz § 39:
„Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 (§39) gelten nicht für ... Maßnahmen die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie ... behördlich zugelassen sind ...."

Als behördliche Zulassung galt aus Sicht der Region Hannover zum einen das Baurecht (nach B-Plan) und zum anderen die Genehmigung nach Baumschutzsatzung, die wiederum mit dem Baurecht begründet ist (§5, 1b der Baumschutzsatzung).
Nur in diesem Punkt ist das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz als oberste Naturschutzbehörde anderer Meinung als die Region Hannover (Schreiben des Ministeriums vom 22.8.2011 an die Region). Es handelt sich bei dem beigefügten Schreiben nicht um eine Rüge an die Stadt, sondern um die Auslegung eines Bundesgesetzes durch die oberste Naturschutzbehörde, die im Rahmen ihrer Fachaufsicht gegenüber einer unteren Naturschutzbehörde (hier Region Hannover) tätig wird.

Fazit:

1. Der Bescheid der städtischen Baumschutzbehörde war und ist rechtmäßig. Die Rechtslage wurde genau beachtet.

2. Sowohl die Stadt, als auch der Bauherr handelten in Abstimmung bzw. mit Genehmigung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bei der Region Hannover.

3. In der aktuellen Auseinandersetzung mit dem Umweltministerium geht es um die Interpretation eines (neuen) Gesetzestextes, der in der praktischen Anwendung schwierig ist und der Konkretisierung durch entsprechende ministerielle Erlasse bedarf (das letzte Schreiben des Umweltministeriums ist bereits das Vierte (!) zur Auslegung des § 39 Bundesnaturschutzgesetz).

Auswirkungen des Schreibens des Umweltministeriums auf zukünftige vergleichbare Fälle:

Die Landeshauptstadt erteilt Fällgenehmigungen erst dann, wenn auf Basis des Bebauungsplans oder einer Planfeststellung klar ist, dass es zu einer Bebauung kommt und dabei die Bäume mit Sicherheit entfernt werden müssen (keine „Vorratsfällungen"). Wenn in diesen Fällen die Baugenehmigung im März erteilt wird und kein Ausnahmetatbestand nach §39 Abs. 5 (1) vorliegt, können die Bäume erst ab dem 01.10. gefällt werden, auch wenn die Fällung im Grundsatz völlig unstrittig ist und keine besondere Schutzwürdigkeit nach §44 besteht. Dadurch kann es in solchen Fällen zukünftig zu einer Bauverzögerung von bis zu sieben Monaten kommen – eine völlig investitionsunfreundliche Haltung des niedersächsischen Umweltministeriums.

(Mönninghoff)

FBL 36 z. K.
SP 26/8/11

Region Hannover
02019 23.08.11
Dez. FB

Fachbereich Umwelt
8071/11
23/08 Sie
1 AUG. 2011
36.05

24/8/11

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz
Bearbeitet von
Nicole Gerlach

E-Mail-Adresse:
Nicole.Gerlach
@mu.niedersachsen.de*

36.05
Bitte Vermerk mit kurzer Erläuterung der Konsequenzen für die UNB Region Hannover. Vorschlag für zukünftiges Handeln als Standard der UNB RH für Dez III über FBL.
Danke
SP 26/8/11

Region Hannover
Fachbereich Umwelt/Team 36.05
Höltystraße 17
30171

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (0511) 120-	Hannover
01. August 2011	54 -- 22204	3674	22.08.2011

Gehölzfällungen am Parkplatz Mars-la-tour-Straße

Mit Ihrer E-Mail vom 01. August 2011 bestätigen Sie Ihre Auffassung, die Ausnahmeregelung des § 39 Abs.5 Satz 2 Nr. 2b BNatSchG sei im vorliegenden Fall erfüllt, da behördliche Zulassungen Ihres Erachtens sowohl Bebauungspläne als auch Ausnahmen von der städtischen Baumschutzsatzung sind.

Es bestehen aus meiner Sicht erhebliche Zweifel an Ihrer Einschätzung, dass es sich bei dem Bebauungsplan um eine behördliche Zulassung i.S.d. § 39 Abs.5 Satz 2 Nr. 2b BNatSchG handelt. Der Bebauungsplan legt lediglich fest, welche Nutzungen auf einer Fläche zulässig sind. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte zwar, wie Ihrer Stellungnahme vom 22.Juni 2011 zu entnehmen ist, eine naturschutzfachliche Bewertung, im Rahmen dieser Bewertung fand jedoch keine Prüfung der hier in Frage stehenden allgemeinen artenschutzrechtlichen Vorschriften statt. Insbesondere setzt sich der Bebauungsplan nicht mit dem zeitlich begrenzten Fällverbot des § 39 Abs.5 Satz 1 Nr.2 BNatSchG auseinander. Daher spricht wenig dafür, dass es sich bei einem Bebauungsplan um eine behördlich zugelassene Maßnahmen i.S.d § 39 Abs.5 Satz 2 Nr.2b BNatSchG handelt.

Die Frage, ob es sich bei Ausnahmegenehmigungen von der Baumschutzsatzung um behördliche Zulassungen im o.g. Sinne handelt, kann dahinstehen. Der Ausnahmetatbestand des § 5 Baumschutzsatzung bezieht sich, wie auch die Stadt Hannover in Ihrer an mich gerichteten Stellungnahme vom 10.August 2011 festgestellt hat, nicht auch auf Ver-

bote außerhalb des § 3 Baumschutzsatzung, so dass das Verbot des § 39 Abs.5 Satz 1 Nr.2 BNatSchG davon unberührt bleibt.

Das Vorliegen des Ausnahmetatbestands scheitert meines Erachtens jedoch in jedem Fall an der zweiten Voraussetzung des § 39 Abs.5 Satz 2 Nr.2b BNatSchG. Die Vorschrift setzt voraus, dass im Hinblick auf bestimmte öffentliche Belange für die betreffende Maßnahme im Einzelfall keine anderen Alternativen bezüglich der Art bzw. des Zeitraums der Ausführung bestehen.

Die von Ihnen angeführten erheblichen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen im Fall einer Verschiebung des Baubeginns wegen einer Berücksichtigung der Baumschutzzeiten erscheinen insoweit nicht ausreichend, als das es sich hierbei nicht um öffentliche Belange im o.g. Sinne handelt. Die pauschale Argumentation, dass für die Umsetzung eines beschlossenen Bebauungsplans immer ein öffentliches Interesse bestehe, setzt sich nicht mit der erforderlichen Erörterung möglicher Alternativen hinsichtlich des Zeitraums der Gehölzfällungen auseinander. Daher ist nicht ersichtlich, warum die Gehölzfällungen im öffentlichen Interesse innerhalb des Verbotszeitraumes durchgeführt werden mussten.

Schließlich kann das Ergebnis des vom Bauträger vorgelegten Artenschutz-Gutachtens, wonach aktuell besetzte Lebensstätten nicht betroffen seien, zur Umgehung des Fällverbots gemäß § 39 Abs.5 Satz 1 Nr.2 BNatSchG nicht herangezogen werden. Neben den Verboten des allgemeinen Artenschutzes sind zwar die des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs.1 BNatSchG zu beachten; allerdings kann durch eine Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs.7 Satz 1 Nr.5 BNatSchG, wonach Ausnahmen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig sind, im vorliegenden Fall das Fällverbot nicht überregelt werden.

Der Schutzzweck des § 44 Abs.1 BNatSchG bezieht sich auf die dort aufgeführten besonderen artenschutzrechtlichen Verbote. Das Verbot des § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG gilt beispielsweise für Fortpflanzungs- und Ruhestätten aller wild lebenden Tiere der besonders geschützten Art und schützt somit solche Lebensstätten aus dem Gesamtlebensraum der betreffenden Tiere, die spezifisch der Fortpflanzung und Ruhe dienen.

Der Schutzzweck des § 39 BNatSchG hingegen ist dem Bereich des allgemeinen Artenschutzes zuzuordnen und soll den Mindestschutz aller wild lebenden Tiere und Pflanzen gewährleisten. Dementsprechend enthält § 39 Abs.5 BNatSchG eine Reihe von Verboten

zum Schutz bestimmter Bereiche, die regelmäßig als Lebensstätten unterschiedlichster Tier- und Pflanzenarten dienen (BT-Drs. 16/12274, S.67).

Der Zweck der Regelung bezieht sich somit nicht nur auf den Schutz von Brutstätten, sondern dient vornehmlich dem Erhalt von Lebensstätten von Tieren und dem Schutz der Vegetation während der insbesondere für die Vogelwelt bedeutsamen Vegetationsperiode (vgl. Schumacher/Fischer-Hüftle, Kommentar Bundesnaturschutzgesetz, 2. Auflage, § 39 Rn.28 f.).

Ich bitte bei zukünftigen Entscheidungen um Berücksichtigung dieser Rechtsauffassung.

Im Auftrage
Gerlach